

TOP 0 Formalia

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es müssen mindestens 21 Mitglieder anwesend sein, da zwei Fachbereiche zu Beginn der Sitzung ruhen (Ethno-Musik und Pharmazie).
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 19.11.2024.
- 3) Anmerkungen zur Tagesordnung.

TOP 1 Berichte

- 1) Vorstandsbericht (*Befassungszeit: 15 Minuten*)

TOP 2 Abstimmungen

- 1) Lorena V. (Auswahlkommission Deutschlandstipendium)
- 2) Positionierung gegen Polizeieinsätze gegen Studierende an der Universität Freiburg und allgemein in Deutschland (FS Geschichte)
- 3) Durchführung von Übersetzungen für alle StuRa-Sitzungen ins Englische (SfP)
- 4) Rechtsgutachten Aufwandsentschädigungen (Vorstand)
- 5) Rechtsgutachten politische Neutralität (Vorstand)

TOP 3 Bewerbungen

- 1) **Clara M.** (SVB-Gremium) (*Befassungszeit: 5 Minuten*)
- 2) **Annika G.** (SVB-Gremium) (*Befassungszeit: 5 Minuten*)

TOP 4 Finanzanträge

- 1.) **Lichtermeer 07.12.** (Studis gegen Rechts) (*Befassungszeit: 15 Minuten*)

Beantragt sind **150,00€** aus dem **Gruppenunterstützungsbudget**, in diesem befinden sich noch **8.135,50€ von 9.435,50€** für dieses **Quartal (3. Quartal 24/25)**.

TOP 4 Sonstige Anträge

- 1) Umwidmungsantrag dezentrale Mittel SVB des Fachbereichs Theologie (*Clara M. iNd SVB-Gremiums*)
(*Befassungszeit: 15 Minuten*)
- 2) Verurteilung der geplanten Bundestagsresolution zu Repressionen israelkritischer Stimmen an Hochschulen (*Befassungszeit: 15 Minuten*)

TOP 5 Diskussion

- 1) Die Zunahme der Diskriminierung an der Universität und der Kampf gegen Faschismus (*Befassungszeit: 15 Minuten*)
- 2) Leitbild des Lernens und Lehrens (stud. Mitglied der Senatskommission Studium & Lehre)
(*Befassungszeit: 15 Minuten*)

TOP 6 Termine und Sonstiges

1) Ämter in der VS und der Universität

Eine Liste mit allen zu besetzenden Ämtern findet ihr unter

<https://www.stura.uni-freiburg.de/mitmachen/ausschreibungen>. Bewerbungen sind per Mail an bewerbung@stura.org zu richten, die entsprechenden Formulare gibt es ebenfalls auf der Stura-Website unter https://www.stura.unifreiburg.de/gremien/studierendenrat/neu_antragsformular_stura

TOP 7 Diskussion

- 1) Umgang miteinander (Vorstand) (*Befassungszeit: 15 Minuten*)



Bewerbung bei der Studierendenvertretung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Name Clara M
Bewerbung auf SVB Gremium
Studiengang Medizin

Bitte beantworte die folgenden Fragen mit jeweils max. 400 Zeichen. Gerne kannst du auch nur Stichworte nennen.

Was motiviert dich zu deiner Bewerbung?
Spaß an der Zusammenarbeit im Gremium

Welche Erfahrungen bringst du zu deiner Bewerbung mit?

Ich war die letzten beiden Jahre im Gremium aktiv.

Was möchtest du im Rahmen deiner Arbeit erreichen?

Wir arbeiten gerade an einer besseren Organisation im Gremium um die Arbeit einfacher und transparenter zu machen. Bei dem Prozess möchte ich weiter dabei sein.

Wirst du dich an das "imperative Mandat"¹ halten? Wie möchtest du dich mit dem Studierendenrat bzw. der Studierendenschaft im Allgemeinen rückbinden?

Ja ich werde mich an das imperative Mandat halten.
Als Rückbindung an den Studierendenrat pflege ich für das Gremium regelmäßig Email-Kontakt mit dem Vorstand.

Dir steht es frei, deine Bewerbung um weitere Dokumente zu ergänzen. Sei dir bitte bewusst, dass diese zusammen mit dieser Bewerbung auf unserer Website veröffentlicht und dem StuRa vorgelegt werden.

V1.0-20200715

¹Personen, die vom Studierendenrat für Ämter und Posten ernannt werden, sind dazu angewiesen, die vom StuRa formulierten Positionen im Rahmen ihrer Aktivitäten umzusetzen. Personen, die sich für die Service-Stellen im Sekretariat oder Beratungsstellen bewerben, brauchen natürlich nicht näher auf die „Mandatsfrage“ eingehen.



Bewerbung bei der Studierendenvertretung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Name	Annika G
Bewerbung auf	SVB-Gremium
Studiengang	Humanmedizin

Bitte beantworte die folgenden Fragen mit jeweils max. 400 Zeichen. Gerne kannst du auch nur Stichworte nennen.

Was motiviert dich zu deiner Bewerbung?

Gerne möchte ich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des SVB-Gremiums dafür sorgen, dass die Vergaberunde 2026 gut verläuft. Außerdem möchte ich meinen kleinen Beitrag dazu leisten, dass die vielen innovativen Projekte, die sich jedes Jahr auf den Projektwettbewerb bewerben, gefördert werden können. Im vergangenen Jahr haben wir einige neue Mitglieder gewonnen und ich freue mich auf die Zusammenarbeit.

Welche Erfahrungen bringst du zu deiner Bewerbung mit?

Ich bin seit zwei Jahren im SVB-Gremium und habe seitdem viel über die Abläufe gelernt. Dieses Wissen möchte ich gerne nutzen, um die kommende Vergaberunde möglichst effektiv begleiten zu können.

Was möchtest du im Rahmen deiner Arbeit erreichen?

Ich möchte dazu beitragen, dass die Abläufe und Organisation im Gremium verbessert werden.

Wirst du dich an das "imperative Mandat"¹ halten? Wie möchtest du dich mit dem Studierendenrat bzw. der Studierendenschaft im Allgemeinen rückbinden?

Ja, ich werde mich an das imperative Mandat halten.

Dir steht es frei, deine Bewerbung um weitere Dokumente zu ergänzen. Sei dir bitte bewusst, dass diese zusammen mit dieser Bewerbung auf unserer Website veröffentlicht und dem StuRa vorgelegt werden.

V1.0-20200715

¹Personen, die vom Studierendenrat für Ämter und Posten ernannt werden, sind dazu angewiesen, die vom StuRa formulierten Positionen im Rahmen ihrer Aktivitäten umzusetzen. Personen, die sich für die Service-Stellen im Sekretariat oder Beratungsstellen bewerben, brauchen natürlich nicht näher auf die „Mandatsfrage“ eingehen.

Finanzantrag

Öffentlicher Teil

Dieser Teil des Antrags wird in den Protokollen der Studierendenvertretung auf z.B. der Homepage veröffentlicht.



Titel der Veranstaltung, Aktion bzw. Sache Lichtermeer 07.12.	
Antragsteller*innen Personen bzw. Gruppen, die den Antrag beim StuRa stellen. Studis gegen Rechts- Aktionstage AG	Datum der Veranstaltung/ Fälligkeit der Mittel 07.12.2024
Beschreibung der Veranstaltung/Sache und Bezug zur Studierendenvertretung Wesentliche Angaben wie Inhalt, Ziel des Projekts, beteiligte Gruppen. Am 7. Dezember 2024 möchten wir im Rahmen des Antifaschistischen Advents von Studis gegen Rechts ein Lichtermeer aus Kerzen auf dem Platz der Alten Synagoge entzünden. Mit dieser Aktion möchten wir die Aufmerksamkeit auf die Menschenopfer im Mittelmeer und auf alle Menschen mit Migrationserfahrung lenken. Angesichts der zunehmenden Migrationsfeindlichkeit und des Rechtsrucks in der Gesellschaft halten wir es für wichtig, gemeinsam an diese Schicksale zu erinnern und Solidarität zu zeigen. Die Veranstaltung soll Menschen zusammenbringen, die direkten Bezug zu Flucht- und Migrationserfahrungen haben. Es sind Redebeiträge von Geflüchteten (Zeugen der Flucht) sowie von Vertreter der Organisationen Sea-Watch und Seebrücke geplant. Die Veranstaltung ist offen für alle und kostenfrei. Wir stellen Teelichter und gespülte Aufstrichgläser bereit, damit alle Menschen, auch ohne Vorbereitung, an der Veranstaltung teilnehmen können. Unser Ziel ist es, ein starkes Zeichen der Solidarität zu setzen und ein gemeinsames Gedenken zu ermöglichen. Wir möchten bewusst kein Geld durch die Veranstaltung einnehmen. Die Redebeiträge werden in der Regel ohne Honorar gehalten. Stattdessen planen wir, Spendenboxen der teilnehmenden Organisationen wie Sea-Watch und Seebrücke aufzustellen, um sie direkt zu unterstützen. Studis gegen Rechts kann finanziell nicht beisteuern, aufgrund der vielen Ausgaben ihm Rahmen des Antifaschistischen Advents.	
Finanzplan Aus dem Plan sind alle insgesamt anfallenden Kosten und der hier beantragte Teil aufzuführen sowie eine Auflistung, wie der Rest finanziert wird (andere Organisationen, Einnahmen etc.).	Wird der StuRa als Sponsor/ Unterstützer genannt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ausgaben Honorare +4,2% Künstler*innensozialabgaben noch keine Angaben möglich, d.h. keine Zusagen bis jetzt	Einnahmen keine da (Spenden für die Organisationen)
Ausgaben Rest Alle restlichen Ausgaben - Teelichter 300 Stück (33€) - Sand und Brandschutzdecke (15€) - Kekse (20€) - Feuerzeuge 4 (10€) - Strom (50€)	
Beim StuRa/AStA beantragter Teil der Ausgaben 150€, 100%	



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 26.11.24

Titel:

Umwidmung dezentrale SVB Mittel 2024 Theologie

Antragssteller*in:

Clara Memmolo iNd SVB Gremiums

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Den Umwidmungsvorschlag der Theologie für ihre dezentralen SVB Mittel anzunehmen.

Begründung:

Umwidmung wurde vom SVB Gremium geprüft und für unproblematisch gehalten.

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

Titel:

Verurteilung der geplanten Bundestagsresolution zu Repressionen israelkritischer Stimmen an Hochschulen

Antragssteller*in:

Layla M , Briselnta K , Kian S , Florian P , Erik von D

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Der Stura verurteilt die geplante Resolution des Bundestags zu "Antisemitismus und Israelfeindlichkeit an Schulen und Hochschulen entschlossen entgegengetreten sowie den freien Diskursraum sichern" (im Folgenden einfach "Bundestagsresolution", abrufbar unter

auf Schärfste. Zudem fordert der Stura das Rektorat der Uni Freiburg, das Bildungsministerium des Landes Baden-Württemberg und alle Abgeordneten des Bundestags, insbesondere die Direktvertreterinnen aus Freiburg, dazu auf sich gegen die geplante Bundestagsresolution zu stellen und dadurch die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen zu schützen.

Begründung:

Der Grundgedanke erstarkendem Antisemitismus entgegenzuwirken ist sehr zu begrüßen. Allerdings stellt die geplante Resolution ein gänzlich unkritisches Bekenntnis zu Israel dar, welches durch Repressionen und Indoktrinierung auch an (Hoch-)Schulen durchgesetzt werden soll. Es ist daher (abgesehen von einzelnen sinnvollen Ideen) im Wesentlichen ungeeignet zur Bekämpfung von Antisemitismus und greift in wichtige Grundrechte, wie der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf nicht hinnehmbare Art und Weise ein.

Für eine ausführliche Begründung, siehe Anhang.

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.

Ausführliche Begründung

Der Grundgedanke erstarkendem Antisemitismus entgegenzuwirken ist sehr zu begrüßen. Allerdings stellt die geplante Resolution ein gänzlich unkritisches Bekenntnis zu Israel dar, welches durch Repressionen und Indoktrinierung auch an (Hoch-)Schulen durchgesetzt werden soll. Es ist daher (abgesehen von einzelnen sinnvollen Ideen) im Wesentlichen ungeeignet zur Bekämpfung von Antisemitismus und greift in wichtige Grundrechte, wie der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf nicht hinnehmbare Art und Weise ein.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die geplante Bundestagsresolution im spezifischen ab:

1. Antisemitismus-Verständnis

a. IHRA-Definition

Der Bundestag verwendet für sein Antisemitismus-Verständnis die IHRA-Definition und fordert die Anwendung dieses Verständnis an Schulen und Hochschulen einheitlich umzusetzen (siehe III. 8.).

Diese Definition wird in Politik und Wissenschaft stark kritisiert. Autoren des ursprünglichen Entwurfs lehnen die staatliche Auferlegung der IHRA-Definition an Hochschulen entschieden ab und fordern akademischen Senate auf, das IHRA-Dokument abzulehnen oder, sofern es bereits angenommen wurde, seine Aufhebung einzuleiten. In einem veröffentlichten Brief britisch-israelischer Akademiker*innen wird betont, dass der Kampf gegen Antisemitismus in all seinen Formen zwar ein absolutes Muss ist, sie beschreiben das IHRA-Dokument jedoch als „sowohl vage in der Sprache als auch inhaltslos“ und „fehlerhaft in einer Weise, die diesen Kampf schwächt“. 7 von 11 Beispielen zeitgenössischen Antisemitismus beziehen sich auf den Staat Israel und würden Antisemitismus falsch darstellen. Die Definition und deren Anwendung in Hochschulen bedrohe die freie Meinungsäußerung und die akademische Freiheit, setze Kritik an Israel weitgehend mit Antisemitismus gleich und stelle auch einen Angriff auf das palästinensische Selbstbestimmungsrecht und den Kampf um die Demokratisierung Israels dar, denn sie spreche das Recht israelischer Bürger auf freie Teilnahme am israelischen politischen Prozess ab.

Als Reaktion darauf wurde die "Jerusalem Declaration on Antisemitism" geschaffen. Diese erstrebt eine präzisere Kerndefinition von Antisemitismus, während Räume für eine offene Debatte über die umstrittene Frage der Zukunft Israels/Palästinas gewahrt werden sollen.

Während beispielsweise die Anwendung negativer Stereotypen des klassischen Antisemitismus auf den Staat Israel antisemitisch sei, sei die Unterstützung der palästinensischen Forderungen nach Gerechtigkeit und der vollen Gewährung ihrer im Völkerrecht verankerte Rechte nicht per se antisemitisch. Weder Kritik und Ablehnung des Zionismus noch faktenbasierte Kritik an Israel als Staat inkl. seiner

Institutionen und Gründungsprinzipien, seiner Politik und systematischen rassistischen Diskriminierung seien Beispiele des Antisemitismus. Auch der Vergleich Israels mit historischen Beispielen inkl. Kolonialismus oder Apartheid sei nicht per se antisemitisch. Darüber hinaus sind weder Forderungen nach Boykott noch Desinvestition und Sanktionen antisemitisch, da sie gängige, gewaltfreie Formen des politischen Protests auch gegen Staaten (z.B. Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika im Jahr 1986 als politischer Protest gegen Apartheid).

Wir lehnen daher die der Bundestagsresolution zugrundeliegende IHRA-Definition ab und empfehlen stark die Verwendung der weit besser geeigneten "Jerusalem Declaration on Antisemitism".

b. Gleichsetzung von Antisemitismus und Israelfeindlichkeit

Weiterhin ist kritisch anzusehen, wie die Bundestagsresolution mit dem Antisemitismus Begriff umgeht. Es wird wiederholt Antisemitismus und Israelfeindlichkeit als gleichwertig bzw. synonym verwendet, sodass jegliche faktenbasierte Kritik am Staat Israel als israelfeindlich und somit antisemitisch eingestuft wird. Diese Vermengung von Judentum mit außenpolitischen Positionierungen zu Israels Regierungspolitik betrachten wir als höchstproblematisch. Besonders eine Gleichsetzung von in Deutschland lebenden Jüd:innen mit dem Staat Israel bzw. dessen Regierungspolitik entspricht mithin gemeinhin verstanden einem Kriterium des Antisemitismus - so auch Amnesty International. Dies erachten wir als schädlich nicht nur für den Kampf gegen Antisemitismus, sondern auch für die palästinensische Bewegung zur Selbstbestimmung und Gerechtigkeitskampf gegen die völkerrechtswidrige Behandlung des palästinensischen Volkes.

Der Kampf gegen Antisemitismus und der Schutz von Jüd:innen vor Antisemitismus im akademischen Kontext ist ein erstrebenswertes Gut, es ist aber wichtig dafür eine präzise Definition und schlüssige Leitlinien anzuwenden, die differenziert und doch bestimmt den Schutz Jüd:innen hervorbringen, ohne dass palästinensische Forderungen nach der Gewährung ihrer völkerrechtlichen Rechte zu diskreditieren.

Dieses mehr als fragwürdige Antisemitismus-Verständnis will der Bundestag innerhalb von Hochschulen hauptsächlich auf zwei Wegen durchsetzen: Repressionen und Indoktrinierung.

2. Repressionen

a. Anwendung des Hausrechts, Ausschluss von Studium, Exmatrikulation und Erweiterung des Repressionskatalogs

Der Bundestag schreckt vor der Anwendung repressiver Maßnahmen in Schulen und Unis nicht zurück. In der Resolution wird das vollständige Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten unterstützt (siehe III. 1). Konkret steht in der Resolution: „Dazu gehören die konsequente Anwendung des Hausrechts, der temporäre Ausschluss vom Unterricht oder Studium bis hin zur ggf. Exmatrikulation in besonders schweren Fällen. Falls erforderlich, sollten im Dialog mit Hochschulleitungen und den Ländern weitere rechtliche Möglichkeiten beraten und geschaffen werden“ (III. 1.). Wir finden eine solche autoritäre Vorgehensweise an Schulen und Hochschulen für sich gesehen schon höchst problematisch. Im Zusammenspiel mit dem verwässertem Antisemitismusbegriff der Resolution bedeutet dieses repressive Vorgehen allerdings eine gewaltvolle Unterbindung jeglicher Israelkritik.

Besonders besorgniserregend finden wir die Anregung dazu „weitere rechtliche Möglichkeiten“ zu schaffen. Den repressiven Maßnahmenkatalog gegen Studierenden über das bestehende hinaus zu erweitern, lehnen wir entschieden ab und fordern stattdessen von Polizeieinsätzen in Universitäten (wie diese erst kürzlich geschehen sind) und der Exmatrikulationsandrohung bei "falschen" Meinungen unbedingt abzusehen.

Natürlich betreffen all diese Repressionen bereits marginalisierte Studierende aus Nicht-EU-Staaten am stärksten. Nicht nur werden sie dem Risiko ausgesetzt grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Privatsphäre und Meinungsfreiheit, zu verlieren, sondern sie müssen auch befürchten durch Suspendierung oder Exmatrikulation ihren Visastatus zu verlieren. Konsequenter Anti-Rassismus heißt daher auch sich gegen die Institutionalisierung solcher rassistischen Repressionen zu stellen.

b. Ausweitung der Sicherheitsbefugnisse

Hinzu kommt, dass der Bundestag Universitäten dazu ermutigt, verstärkt mit Polizei und Geheimdiensten zusammenzuarbeiten. Hierzu heißt es: „Der Austausch zwischen Hochschulen und Sicherheitsbehörden gilt es in Intensität und Regelmäßigkeit auszubauen“ (III. 2.). Dabei sollte "[d]ie Expertise der Sicherheitsbehörden [...] stärker und systematischer als bisher von Hochschulen berücksichtigt werden können" (III. 2). In anderen Worten: Es soll Tür und Tor für Überwachung und Verfolgung aller pro-palästinensischen und israelkritischen Stimmen an Hochschulen geöffnet werden.

Ein solcher Ausbau des Überwachungsstaates, dass ein Klima des Mittrauens an Hochschulen verstärkt, ist nicht hinnehmbar. Wir fordern stattdessen die konsequente Verweigerung Polizei und Geheimdiensten Zugriffe in Universitäten zu gewähren.

c. Weite Betroffenheit

All diese beabsichtigten Maßnahmen, sowohl die Erweiterung der repressiven Maßnahmen als auch der Ausbau des 'Austauschs' mit Polizei und Geheimdiensten, werden aufgrund des extrem ausgedehnten Antisemitismusverständnisses einen sehr weiten Kreis an Studierenden und Mitarbeiter*innen betreffen werden.

So wäre es nicht verwunderlich, wenn jegliche Studierende und Mitarbeiter*innen der Universitäten, die unipolitisch zu Israel oder Palästina aktiv sind oder Forschungsarbeiten zu diesen Themen anfertigen wollen, es sich in Zukunft lieber zwei Mal überlegen werden, ob sie aufgrund der angedrohten Repressionen nicht lieber von ihrem Vorhaben absehen wollen.

Eine weitere Gefahr liegt auch darin, dass die stärkere Einbeziehung von 'Sicherheitsbehörden' in die Universitäten sich mittelfristig nicht auf diesen Themenbereich beschränken wird. Sobald Polizei und Geheimdienst einmal einen besseren Zugang in Hochschulen haben, ist der Weg nicht mehr weit, bis Forderungen laut werden auch andere 'extremistische' Strömungen an Hochschulen (z.B. sog. "Linksextremismus") besser durchleuchten zu können und die Präsenz von sog. "Sicherheitsbehörden" an Hochschulen im Allgemeinen zunehmen wird.

All diese vom Bundestag angedachten Repressionen an Hochschulen laufen Gefahr die Uni als Ort des Dialogs, der Bildung und des kritischen Austauschs zu untergraben, weshalb wir uns entschieden dagegen stellen.

3. Indoktrinierung

a. Auferlegung einseitiger Narrative an Hochschulen

Einhergehend mit der Repression israelkritischer Stimmen, ist die Auferlegung eines einseitig unkritischem, unvollständigem und ideologisiertem Narrativ auf Bildungseinrichtungen. All dies geschieht unter dem Deckmantel der Aufklärung und der Antisemitismusbekämpfung. In dem Antrag werden mehrere Maßnahmen dargelegt, die die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit auf besorgniserregende Weise einschränken würden.

b. Einseitige Geschichtsschreibung an Bildungseinrichtungen

Einer dieser Maßnahmen ist die Einbindung israelunkritischer Ideologien in das Curriculum der Studiengänge für Staatsbedienstete (bspw. Polizeibeamte). Geplant ist unter anderem die Verankerung der „Gegenwart sowie die Geschichte des Staates Israels [...] zu didaktisch wirksamen Unterrichtskonzepten“ (III. 3.). Auch an Schulen soll der Unterricht im „Nahostkonflikt einschließlich der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Staates Israels [...] ausgebaut“ werden (III. 5), wobei die „Auseinandersetzung mit (israelbezogenem) Antisemitismus hier zentral ist“ (III. 7. e.). Hierfür sollen Module für Lehramtsstudierende bestehen, welche die „Geschichte Israels“ (III. 7 b) nahebringen sollen.

Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit den Staaten Israel und Palästina (welcher allerdings keine Erwähnung findet in der Bundestagsresolution), sowie mit deren Geschichte im Unterricht und als Angebot für Studierende - vor allem mit Hinblick auf die Aktualität dieser Thematik. Eine solche differenzierte Auseinandersetzung muss jedoch auch fundamentale Kritik an geschichtlichen Ereignissen und das Benennen von geschehenem Unrecht zulassen.

Dies ist jedoch nicht Ziel des Antrags. Stattdessen sollen Bildungsmaterialien bzgl. des Themas Israels inhaltlich inspiziert und überwacht werden. Mehrmals wird eine sog. „Qualitätsanalyse“ (III. 5.) der Bildungsmaterialien betont. Eine solche „Qualitätsanalyse“ wird selbstverständlich unter den Gesichtspunkten der ideologischen Auffassung der Antragsteller stattfinden. Kurz: Nur ein bestimmtes, zionistisches Narrativ soll in Bildungsstätten Platz haben dürfen. Gepaart mit der Tatsache, dass pro-palästinensische und israelkritische Stimmen enorme Repressionen erfahren sollen, steht für uns fest, dass so kein erforderlicher Raum für einen konstruktiven Diskurs an Bildungsstätten geschaffen wird. Bildung ohne Diskurs und Kritik ist keine Bildung.

c. Unabhängigkeit der Forschung

Ferner ist besorgniserregend, dass die Mittelvergabe für Forschung davon abhängig gemacht werden soll, ob die Forschenden in ideologischer Übereinkunft mit den Antragstellern bzgl. Israel sind. Fördermittel des Bundes würden „ausschließlich nach dem Maßstab der wissenschaftlichen Exzellenz vergeben werden“ gleichzeitig bestehe ein Konsens, dass „wissenschaftliche Exzellenz und Antisemitismus

einander ausschließen“ (III. 9) Da der angewandte Antisemitismusbegriff Israelkritik umfasst und sehr weitläufig ist, würde dies Forschende an deutschen Hochschulen enorm einschränken. Um ein Beispiel zu nennen: Zahlreiche Völkerrechtler, welche das Vorgehen Israels in Gaza kritisch oder als völkerrechtswidrig bewerten, müssten um ihre Forschungsgelder bangen. Dies ist mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar.

Ferner ist die Forschung einer der Grundlagen zur Meinungsbildung und der Bewertung aktueller Thematiken und hat somit großen gesamtgesellschaftlichen Einfluss. Die Unabhängigkeit der Forschung zu schützen, sollte daher die höchste Priorität der Studierendenschaft - unabhängig von politischer Gesinnung - sein.

4. Bedeutung von Grundrechten

a) Meinungsfreiheit

Das in Art. 5 I 1 GG festgeschriebene Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt das Recht eines jeden, seine Meinung in jeder Form der Äußerung kundzutun. Meinungen sind dabei geprägt von Elementen der Stellungnahme, des Wertens und des Meinens. Die kritische Meinungsäußerung zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen ist in besonderem Maße schützenswert.

Faktische Einwirkungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, sofern sie von einem gewissen Gewicht und daher Regelungen gleichzustellen sind. Die Meinungsfreiheit enthält ein „spezifisches und striktes Diskriminierungsverbot gegenüber bestimmten Meinungen“, daher liegt in meinungsbezogenen Ungleichbehandlungen eine Grundrechtsbeeinträchtigung. So können Kritik israelischer Regierungspolitik, welche von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I 1 GG geschützt ist, zukünftig als antisemitisch eingestuft und sanktioniert werden (III. 1).

Das BVerwG entschied in seinem Ur. v. 20.01.2022, Az. 8 C 35.20 dass das Einschränken eines städtischen Veranstaltungssaals durch die Stadt Münchens für Veranstaltungen über die BDS-Kampagne (Boycott, Divestment and Sanctions) sich gegen eine bestimmte Meinung richtet und so die Meinungsfreiheit verletzt. Auch Amnesty International befürchtet in ihrer Stellungnahme mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu dem ersten Resolutionsantrag des Bundestags, welchem die gleiche Antisemitismusdefinition zugrunde lag, schwerwiegende Verletzungen von Grund- und Menschenrechten.

Die IHRA-Antisemitismusdefinition war nie als Regulierungsinstrument gedacht und eignet sich aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der Gefahr der Einordnung von Kritik an israelischer Regierungspolitik als antisemitisch gerade nicht als trennscharfe Definition von Antisemitismus, so Amnesty International.

Es ist unklar und höchst fraglich, wie sichergestellt werden soll, dass keine grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützten Aussagen (so auch Kritik an israelischer Regierungspolitik) unter diese Definition von Antisemitismus subsumiert

und entsprechend sanktioniert werden. Unklar ist auch, wer diese Prüfung durchführen und wie ein Missbrauch der Regelung vermieden werden soll.

Eine so weitreichende und unbestimmte Definition von Antisemitismus als Maßstab für äußerst grundrechtsintensive Maßnahmen wie staatliche Fördermittelvergaben oder der Exmatrikulation von Hochschulen ist höchst problematisch und abzulehnen.

Zudem ist das gewählte Mittel einer Bundestagsresolution für derart weitreichende und potenziell grundrechtsintensive Regelungen fraglich. Hierbei handelt es sich um eine juristisch unverbindliche Resolution, gegen die es kein effektives Rechtsmittel gibt und die den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess umgeht, die aber gleichzeitig weitreichende Regelungen trifft (III. 1). Das steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsgebot.

b) Wissenschaftsfreiheit

Die Bedeutung der im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist besonders hervorzuheben. Die Freiheit von Forschung, Wissenschaft und Lehre ist sowohl Abwehrgrundrecht als auch objektive Gewährleistung.

Dazu zählt die Wahrheitsunfähigkeit des Staates. Aus dieser ergibt sich, dass staatliche Organe wissenschaftliche Richtigkeit nicht verbindlich bewerten, insbesondere nicht politisch-voluntativ festlegen können. Dies entspringt unmittelbar dem zugrundeliegenden politischen Freiheitskonzept, das keine autoritative Wahrheit kennt.

Die zentrale soziale Funktion der Wissenschaftsfreiheit ist der Schutz potentieller Gegenöffentlichkeiten. Gegenöffentlichkeit ist notwendig, um die jeweils dominanten Nutzeninteressen der Gesellschaft durch rationalisierende Argumente auszubalancieren und Räume freizuhalten, in denen Neutralität und Distanz gegenüber der Politik und der Gesellschaft möglich ist. Die in der geplanten Bundestagsresolution aufgeführten Punkte stehen der Wissenschaftsfreiheit entgegen und könnten in ihrer konkreten Ausprägung schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht darstellen.

Menschen, die sich in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Israel in kritischem Kontext behandeln oder an Universitäten bestimmte, von der Meinungsfreiheit gedeckte Stimmen äußern (z. B. die der BDS-Bewegung, s.o.) laufen Gefahr, aus Hochschulen und damit aus dem wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen zu werden:

"[I]m Schulterschluss mit den Mitgliedern der Allianz der Wissenschaftsorganisationen [ist darauf] [...] hinzuwirken, dass Aktivitäten von Gruppierungen, die israelbezogenen Antisemitismus verbreiten, zu deren Mittel auch Boykottaufrufe, Delegitimierung, Desinformation und Dämonisierung des jüdischen Staates gehören, unterbunden werden. Dazu gehören Aktivitäten der „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (abgekürzt BDS) sowie ähnlich gesinnte

Bewegungen. Unterstützerinnen und Unterstützer etwaiger Bewegungen dürfen in deutschen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen keinen Platz haben" (III 10.).

Dies birgt die Gefahr, dass auf Basis der IHRA-Antisemitismusdefinition Antisemitismus und wissenschaftliche Kritik an der israelischen Regierung vermischt und durch geplante Regelung (III 10.) der offene wissenschaftliche Diskurs erheblich eingeschränkt wird, was einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG bedeuten würde.